

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1959

Nummer 84

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	27. 7. 1959	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Schulverwaltungsgesetz; hier: Übernahme der Berechnung, Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen der Lehrkräfte durch die Landesverwaltung	1805

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	1816
Personalveränderungen	
Innenministerium.	1816
Personalveränderungen	
Hinweis.	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 28, v. 21. 7. 1959	1815/16

I.

20011

Schulverwaltungsgesetz;

hier: Übernahme der Berechnung, Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen der Lehrkräfte durch die Landesverwaltung

Gem. RdErl. d. Innenministers — I D 3/15 — 20.944 —
u. d. Kultusministers — Z 2/1 — 22/02 — 905/59 II E —
v. 27. 7. 1959

- Vom 1. Oktober 1959 ab ist die Landesverwaltung für die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen aller „Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden“ (§§ 22 Abs. 1, 34 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 241) zuständig.

1.1 Besoldung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Besoldung der beamteten Lehrkräfte in der „Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“ (ZBVIM) im Lochkartenverfahren zusammengefaßt. Im Interesse einer geordneten Überleitung ist es erforderlich, hierbei angemessene Zeitabstände einzuhalten.

1.11 Lehrkräfte der Volks-, Mittel- (Real-)schulen, berufsbildenden Schulen

- Zum 1. Oktober 1959 werden die Besoldungen in den Städten Düsseldorf, Duisburg und Köln von der ZBVIM übernommen.
- Die Übernahme der übrigen Besoldungen durch die ZBVIM ist wie folgt in Aussicht genommen:
 - Zum 1. Januar 1960 die weiteren Besoldungen, aus den Regierungsbezirken Düs-

seldorf und Köln sowie die Besoldungen aus dem Regierungsbezirk Münster

bb) Zum 1. April 1960 die Besoldungen aus den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg und Detmold.

1.12 Lehrkräfte der höheren Schulen einschl. Nebeneinrichtungen

Zum 1. Januar 1961 ist die Übernahme der Besoldungsvorgänge der Lehrkräfte vorgesehen.

1.2 Angestelltenvergütung und Vergütung für nebenamtliche und nebenberuflich beschäftigte Lehrkräfte

Die Angestelltenvergütung und die Vergütung für nebenamtliche und nebenberuflich beschäftigte Lehrkräfte sollen vorerst nicht bei der ZBVIM zusammengefaßt werden. Bei dem starken Wechsel dieser Dienstkräfte und der sich daraus ergebenden hohen Zahl von Veränderungsmitteilungen ist der Einsatz des Lochkartenverfahrens unwirtschaftlich. Diese Vergütungen werden deshalb zur gegebenen Zeit von den Bezirksregierungen und den Schulkollegien übernommen.

2. Für die zum 1. Oktober 1959 zu übernehmenden Besoldungsfälle gilt folgendes:

2.1 Die abgebenden Stellen füllen bis zum 10. August 1959 für jeden Besoldungsfall eine Übergabemitteilung (Stand zum 1. Oktober 1959) gemäß Anlage 1 aus. Die Erläuterungen hierzu sind aus dem Merkblatt der Anlage 2 zu entnehmen.

2.2 Weitere Veränderungen mit Auswirkung auf die Dienstbezüge für den Monat Oktober 1959 und später, die den abgebenden Stellen nach Abgabe der Übergabemitteilung noch bekannt werden,

T.

T.

T.

T.

T.

Anlage 1
Anlage 2

sind der ZBVIM mitzuteilen. Diese leitet den abgebenden Stellen die entsprechenden Formulare zu.

- T. 2.3 Die mit Feststellungsvermerk versehenen und nach Prüfung und Bescheinigung gemäß § 45 RRO durch den Kassenaufsichtsbeamten oder durch die ihm nach § 87 Abs. 3 RKO beigegebenen Beamten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln ausgefüllten Übergabemitteilungen werden laufend der ZBVIM zugestellt, die die Verschlüsselung zwecks Überleitung auf das Lochkartenverfahren bis zum 20. August 1959 abschließt.
- 2.4 Die ZBVIM teilt jedem Besoldungsfall eine Personalnummer aus dem jeweiligen Personalnummernring zu.

Lehrer an Volksschulen:	100 000 bis 169 999
Lehrer an Mittel-(Real-)schulen:	170 000 bis 199 999
Lehrer an berufsbildenden Schulen:	200 000 bis 239 999

- T. 2.5 Das Statistische Landesamt NW (StLA) erstellt die Besoldungsunterlagen nach den Übergabemitteilungen bis zum 1. September 1959 und übersendet der ZBVIM die Stammbücher für Besoldung laufend bis zum 31. August 1959, die als dann die von den abgebenden Stellen noch mitgeteilten Veränderungen der Bezüge für den Monat Oktober 1959 berücksichtigt.

- T. 2.6 Die Abstimmung zwischen dem StLA und der ZBVIM ist so rechtzeitig abzuschließen, daß das Überweisungsgut zum 21. September 1959 der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf übergeben werden kann.
- T. 2.7 Die ZBVIM übersendet den abgebenden Dienststellen bis zum 1. September 1959 eine Liste der übernommenen Besoldungsfälle, aus der die Personalnummer, die Verbuchungsstelle, das Geldinstitut und die Anschrift der Lehrkräfte hervor-

geht sowie eine Durchschrift des Stammbüches für Besoldung als Abschluß für die Besoldungsakten.

- T. 2.8 Die abgebenden Dienststellen übergeben der ZBVIM die mit dem 30. September 1959 abzuschließenden Lohnsteuerkarten bis zum 31. Oktober 1959. In die rechte obere Ecke der Vorderseite der Lohnsteuerkarte ist die aus dem Stammbücher zu entnehmende Personalnummer einzutragen. Andere an dieser Stelle der Lohnsteuerkarte vorgenommene Eintragungen sind zu streichen.
- 2.9 Die ZBVIM erstattet den abgebenden Stellen die mit Ablauf des Monats September 1959 noch verbliebenen Reste der Vorschüsse in einer Summe (vgl. Nr. 42a der Übergabemitteilung und des Merkblattes).
- 2.10 Es ist beabsichtigt, zu Beginn des Monats September 1959 den Lehrkräften — über die Schulämter — ein Merkblatt zuzustellen, das auf alle die mit dem Übergang der Berechnung, Anweisung und Zahlung der Besoldung auf die ZBVIM verbundenen Einzelheiten hinweist. In diesem Merkblatt wird auch darauf hingewiesen, daß Krankenkassen-, Versicherungs-, Verbandsbeiträge usw. vom Gehalt nicht einbehalten werden, vielmehr ab 1. Oktober 1959 von den Beamten selbst zu entrichten sind.
3. Hinsichtlich der Übernahme der Besoldungsfälle der Lehrkräfte gemäß Ziff. 1.11 b) und 1.12 ergeht noch nähere Weisung.
- An die Regierungspräsidenten,
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW,
das Statistische Landesamt NW,
die Schulkollegien Düsseldorf und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände;
- n a c h r i c h t l i c h :
- den Finanzminister NW,
Landesrechnungshof NW,
die kommunalen Spitzenverbände im Lande NW.

(Abgabestelle)

(Ort)

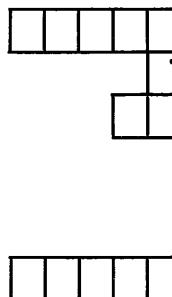
(Datum)

Übergabemitteilung
(Stand zum 1. 10. 1959)

I Adreß-Karte	Nr.	Offene Bezeichnung		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Nicht ausfüllen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Pers.Nr.</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> </div>
	1	<u>Kreisfreie Stadt:</u>		
	2	<u>Landkreis</u>		
	3	<u>Regierungsbezirk</u>		
		<u>Bisherige Verbuchungsstelle</u>		
		Verbuchungsstelle ab 1. 10. 1959		
		Kapitel Titel		
	4	<u>Geldinstitut</u>		
		<u>Zweigstelle</u>		
		<u>Postscheckamt</u>		
5	<u>Konto-Nr.</u>			
6	<u>Name/Vorname</u>			
	<u>Wohnort</u>			
	<u>Straße</u>			
II Brutto-Karte	7	<u>Amtsbezeichnung</u>		
	8	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Tag</u> <u>Monat</u> <u>Jahr</u>	
	12	<u>Besoldungsgruppe</u> <u>Fußnote</u>		
	13	<u>Dienstaltersstufe</u>		
	15	<u>Ortszuschlag ist zu zahlen nach</u> <u>bish. dienstl. Wohnsitz (§ 14 BesAG)</u> <u>(Ort)</u>		
		<u>Ortsklasse</u>		
	16	<u>Tarifklasse</u>		
	17	<u>Familienstand</u>		
	11	<u>Besoldungsdienstalter (Gem. BesAG)</u>		
	19	<u>Aufsteigen in die Dienstaltersstufen</u> <u>erfolgt nach bisherigen BDA:</u>		
	22	<u>Grundgehalt</u> <u>DM</u>		
	23	<u>a Steuerpflicht. Zulage gem. Fußnote</u>	<u>DM</u>	
	23	<u>b Sonstige steuerpflicht. Zulage*)</u>	<u>DM</u>	
	24	<u>Ortszuschlag</u> <u>DM</u>		
	25	<u>Kinderzuschlag</u> <u>DM</u>		
	26	<u>Gesam brutto</u> <u>DM</u>		
		<u>Kürzung der Dienstbezüge um</u> <u>%</u> <u>DM</u>		
		<u>zu zahlender Bruttopreis</u> <u>DM</u>		
		<u>*) Erläuterung der Zulage</u>		
		Überhobene Dienstbezüge		
	<u>Rest am 1. 10. 1959</u> <u>DM</u>			
	<u>monatl. Einbehaltung bis</u> <u>DM</u>			

Netto-Karte	III	29	Steuerfreibetrag monatlich	DM	
	30	Steuermehrbetrag monatlich	DM		
	32	Konfession: Arbeitnehmer.....	Ehegatte		
	33	Steuerklasse	/		
		Der Steuerfreibetrag gilt ab	bis		
	Die Steuerklasse gilt ab.....	bis			
	Liegt ein Nebenverdienst vor? ja/nein				
	Der mtl. Nebenverdienst beträgt brutto	DM			

Warnung



Zulage- und Abzugskarte	IV	42	a Vorschuß: Rest am 1. 10. 59:	DM		Kasse	Nr.	Mtl. Betrag	Ges. Betrag	Anz. Rate
	monatliche Tilgung	DM								
		Resterstattung an:								
		b Darlehen: Rest am..... :	DM							
		monatliche Tilgung:	DM							
		zu überweisen an:								
		c Beamtenheimstättenwerk: mtl. Betrag	DM Sparer-Nr.							
	d Wohnungsbauförderungsanstalt Rest am.....	DM								
	monatliche Tilgung:	DM								
	e Pfändung bzw. Abtretung: Rest am..... :	DM								
	monatliche Tilgung:	DM								
	zu überweisen an:									
	f Sonstige Einbehaltung: Rest am..... :	DM								
	monatliche Tilgung:	DM								
	zu überweisen an:									

Kinderzuschlagkarte

Nr.	Geburtsdatum			Wegfall		Familien-rechtliche Stellung	Schl.	1/1 1/2	Betrag		Ausbildung bis	Vorname
	Tag	Monat	Jahr	Monat	Jahr				DM	Pf		
51	52	53	54	61	62	63	64	65	66		66 a	67
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												

VI Bemerkungen:

Festgestellt:

Geprüft:

(Amtsbezeichnung)

(Amtsbezeichnung)

StIA gelocht	
St.Bl. geprüft	

Anlage 2

Merkblatt
zur Ausfertigung der Übergabemitteilung
(Lehrer-Besoldung)

Für die Übernahme der Lehrerbesoldung ist an die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM), Düsseldorf, eine Übergabemitteilung (Druckschrift oder Maschinenschrift) auszufüllen. Dabei ist zu beachten, daß nur die für den Monat Oktober 1959 zustehenden Monatsbezüge anzugeben sind. Ein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und eine Erhöhung bzw. der Wegfall der Kinderzuschläge bis einschl. Monat Oktober 1959 sind zu berücksichtigen. Weitere Veränderungen mit Auswirkung auf die Dienstbezüge für den Monat Oktober werden im Rahmen des Veränderungsdienstes erfaßt.

Hinweise zur Ausfertigung der Übergabemitteilung:**Zu I (Adreßkarte)**

- Nr. 1:** Ist bisher der Träger der Besoldung ein Zweckverband gewesen, so ist der Sitz des Zweckverbandes einzutragen.
- Nr. 3:** Es ist nur die alte Verbuchungsstelle (zur Zeit) einzusetzen. Die Verbuchungsstelle ab 1. 10. 1959 wird von der ZBVIM eingetragen.
- Nr. 4:** Die genaue Angabe des Geldinstitutes ist Voraussetzung für die richtige Überweisung der Gehälter.
 (Beispiele:
 Städt. Sparkasse Duisburg, Zw. Huckingen; Kreissparkasse Düsseldorf, Zw. Hubbelrath, oder Spar- und Darlehenskasse Köln-Longerich).
 Bei Barempfängern ist diese Ziffer frei zu lassen. Die Eintragung unter lfd. Nr. 6 gilt dann auch als Überweisungsanschrift.)
- Nr. 6:** Bei Frauen ist ggf. der Geburtsname mit anzugeben.

Zu II (Brutto-Karte)

- Nr. 7:** Mit der Amtsbezeichnung ist ggf. der Zusatz „z.A.“, „z.Wv.“ usw. anzugeben und zu unterstreichen.
- Nr. 12:** Bei Beamten, denen nach § 18a G 131 Bezüge gezahlt werden, ist nur die Besoldungsgruppe, in die der Beamte planmäßig eingewiesen wurde, einzutragen.
- Nr. 15:** Die Abkürzung „bish.“ (bisherigen) ist zu streichen, wenn der Ort der Dienstleistung auch der dienstliche Wohnsitz ist.
- Nr. 16:** Die Tarifklasse ist unter Beachtung der Anmerkung zu Nr. 12 einzusetzen.
- Nr. 17:** Nachstehende Abkürzungen sind zu verwenden:
- | | |
|---|------------------|
| 1. ledig unter 40 Jahren | = led. |
| 2. verheiratet | = verh. |
| 3. verwitwet | = verw. |
| 4. geschieden | = gesch. |
| 5. ledig über 40 Jahre
(§ 15 Abs. 4 Nr. 2 BesAG) | = led. ü. 40 J. |
| 6. ledig mit eigenem Hausstand
(§ 15 Abs. 4 Nr. 5 BesAG) | = led. m. e. H. |
| 7. verh., Ehegatte im öffentl.
Dienst
(§ 16 Abs. 1 BesAG) | = verh. E.i.ö.D. |
- Unter Bemerkungen (VI) ist dann anzugeben, wo der Ehegatte beschäftigt ist.
- Nr. 23a:** Hier sind nur die Zulagen lt. Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (BesAG) einzutragen.

Nr. 23b: Sämtliche Zulagen, die nach dem BesAG (z. B. §§ 21 Abs. 2, 24 Abs. 3, 24 Abs. 6 und 37) und nach § 18a G 131 gezahlt werden (ausgenommen die Zulagen nach lfd. Nr. 23a) sind in einer Summe einzutragen. Unter „Erläuterung“ nach Nr. 26 sind die einzelnen Zulagen getrennt mit Angabe der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben.

Nr. 26: Bei Kürzung der Dienstbezüge ist eine Abschrift der Verfügung der Übergabemitteilung beizufügen. Unter „Überhobene Dienstbezüge“ ist der am 1. 10. 1959 (unter Berücksichtigung der bis zum 30. 9. 1959 einbehaltenden Beträge) noch einzubehaltende Betrag einzusetzen.

Zu III (Netto-Karte)

- Nr. 29 + 30:** Ein monatlicher Steuerfrei- bzw. -mehrbetrag ist nur dann einzutragen, wenn er im Monat Oktober 1959 noch zu berücksichtigen ist.
- Nr. 33:** Es ist die ab 1. Oktober 1959 geltende Steuerklasse einzutragen. Bei einem Nebenverdienst ist die Art des Einkommens unter VI „Bemerkungen“ oder in einer Anlage zu erläutern.

Zu IV (Abzugskarte)

- Nr. 42:** Neben den gesetzlichen Abzügen werden nur die unter 42a-e angegebenen berücksichtigt. Sowohl bisher darüber hinaus Abzüge (z. B. Krankenkassen-, Versicherungs-, Verbandsbeiträge usw.) einzuhalten worden sind, sind diese vom 1. 10. 1959 ab von den Beamten selbst einzuzahlen.
- Zu a):** Der Rest des Vorschusses nach den Vorschüchterlinien wird von der ZBVIM in einer Summe erstattet. Es ist die vollständige Überweisungsanschrift mit der Verbuchungsstelle anzugeben. Die Tilgungsraten für Vorschüsse zur Winterbevorratung sind unter „f“ einzutragen.
- Zu b):** Die Tilgungsbeträge für Darlehen werden monatlich überwiesen. Neben der Anschrift des Darlehnsgebers sind die Verbuchungsstelle und Verbuchungsnummer anzugeben.
- Zu e):** Bei Vorliegen mehrerer Pfändungen ist nur die Restsumme der z. Zt. laufenden Pfändung einzusetzen. Hinter „Abtretung“ ist der Vermerk „mehrere Pfändungen“ aufzunehmen und zu unterstreichen. Zu den laufenden Pfändungen ist ein Tilgungsplan von der Gesamtschuld bis zur Tilgung als Anlage beizufügen. Es sind weiter sämtliche Vorgänge der laufenden und der weiteren Pfändungen der Übergabemitteilung beizufügen.
- Zu f):** Es ist der Vorschuß z. B. zur Winterbevorratung unter Angabe der Überweisungsanschrift einzusetzen.

Zu V (Kinderzuschlagkarte)

- Nr. 51:** Es sind sämtliche Kinder anzuführen
- a) für die Kinderzuschlag gezahlt wird,
 - b) für die kein Kinderzuschlag gezahlt wird, die aber bei der Festsetzung des Ortszuschlages zu berücksichtigen sind. (Ehegatte im öffentlichen Dienst erhält den vollen Kinderzuschlag).
- Der Zuname ist in Spalte 67 nur dann einzutragen, wenn dieser anders als der des Beamten (Kinderzuschlagsempfänger) lautet.
- Nr. 61, 62 u. 66a:** Die Wegfallspalte ist nur dann auszufüllen, wenn der Kinderzuschlag über das 18. Lebensjahr hinaus (bei unehelichen Kindern über das 16. Lebensjahr) weitergewährt wird. Spalte 66a ist dann mit dem Datum und den nachstehenden Abkürzungen auszufüllen:
- a) Berufsausbildung
gemäß § 18 Abs. 2 = BA

b) Schulausbildung gemäß § 18 Abs. 2	= SchA
c) Dauernde Erwerbsunfähigkeit gemäß § 18 Abs. 3	= D.E.U.
d) Verzögerte Schul- und Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 4 z. B. VBA/31. 5. 61	= VBA oder VSchA

kreuzen. Eine Erläuterung ist unter VI „Bemerkungen“ zu geben.

Wenn der Raum „Bemerkungen“ für besondere Erläuterungen nicht ausreicht, ist eine Anlage beizufügen. Unter Bemerkungen ist auf diese Anlage hinzuweisen.

— MBl. NW. 1959 S. 1805.

II.

Nr. 63: Die familienrechtliche Stellung des Kindes ist mit den nachstehenden Abkürzungen einzusetzen:

ehelich	ehel.
für ehelich erklärt	ehel. erkl.
Stiefkinder	St. Ki.
an Kindes Statt angenommene Kinder	adpt.
Pflegekinder	Pfl.Ki.
Enkel	Enk.
unehelich ohne Auswirkung auf den Ortszuschlag	unehel. o. A.OZ.
unehelich mit Auswirkung auf den Ortszuschlag	unehel. m. A. OZ.

Nr. 64 Werden von der ZBVIM ausgefüllt.
+ 65:

Allgemeine Hinweise

Ist ein Beamter ohne Dienstbezüge abgeordnet oder beurlaubt, so ist die Übergabemitteilung **rot** zu durch-

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Personalveränderungen

V e r s e t z u n g : Regierungsassessor Dr. R. L i n g e n s vom Innenministerium zur Staatskanzlei.

— MBl. NW. 1959 S. 1816.

Innenministerium

Personalveränderungen

E s s i d e r n a n n t w o r d e n : Kriminalrat Dr. J. Menke zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeihauptkommissar W. Bestgen zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Polizeihauptkommissar H.-W. Jaeschke zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Köln; Polizeihauptkommissar M. Kuhl zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Duisburg; Polizeihauptkommissar W. Raune zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Düsseldorf; Polizeihauptkommissar A. Rogalla zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBl. NW. 1959 S. 1816.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 28 v. 21. 7. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
10. 7. 59 Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Apotheker	2121	125
10. 7. 59 Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Ersatzschulen	223	125
10. 7. 59 Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren . .	2030	128

— MBl. NW. 1959 S. 1815/16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)